

An alle
Berufsgruppen Bus

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-
und Schifffahrtunternehmen
Berufsgruppe Bus
Bundesparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

21-01-2013

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN FÜR DIE DIENSTNEHMER IN DEN PRIVATEN AUTOBUSBETRIEBEN ABGESCHLOSSEN!

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft Vida wurden am 16.1.2013 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

- 1. Stundenlöhne:** Die Stundenlöhne werden in allen Kategorien um 30 Cent (= 3 %) angehoben.
- 2. Spesenvergütungen für Fahrtätigkeiten**
Inlandsfahrten
 - Der Stundensatz für die Spesenvergütung im Gelegenheitsverkehr bei Fahrtätigkeit wird auf € 1,76 (neues Tagesgeld somit € 21,12) angehoben.
 - Der Stundensatz für die Spesenvergütung im Linienverkehr bei Fahrtätigkeit wird auf € 1,38 (neues Tagesgeld somit € 16,56) angehoben.
 - Die Nächtigungsgebühr beträgt € 4,05.**Auslandsfahrten**
 - Der Stundensatz für Auslandsfahrten im Gelegenheitsverkehr bei Fahrtätigkeit wird auf € 2,72 (neues Taggeld somit € 32,64) angehoben.
 - Der Stundensatz für Auslandsfahrten im Linienverkehr wird auf € 1,69 (Tagesgeld somit € 20,28) angehoben.
 - Die Nächtigungsgebühr beträgt € 4,05.
- 3. Zulagen:** Die Zulagen werden um ebenfalls um 3 % angehoben.
- 4. Änderung Mindestbezahlung:** Es ist gelungen, die Mindestbezahlung für Fahrten, die erst nach Mitternacht an einem neuen Kalendertag enden, zu verbessern. Falls der Lenker am neuen Kalendertag nicht mehr eingesetzt wird, müssen die am neuen Kalendertag geleisteten Stunden - anders als bisher - nicht mehr auf 5 bzw. 6,5 Stunden aufgefüllt werden. Das heißt, das in diesem Fall die Mindestbezahlungsregel (Art III, 2k) nicht mehr angewendet werden muss.

Bisheriger Text (Art III, 2k)	Neuer KV-Text ab 1.1.2013 (Art III, 2k)
<p>k) Wird vom Lenker im Gelegenheitsverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 5 Stunden Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wird vom Lenker im Kraftfahrlinienverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 6 Stunden 30 Minuten Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die zu verrechnende Arbeitszeit von 5 Stunden im Gelegenheitsverkehr beziehungsweise 6 Stunden 30 Minuten im Kraftfahrlinienverkehr kann durch Betriebsvereinbarung für Mitarbeiter, welche eine Teilzeitbeschäftigung nach Abschnitt 6 Mutterschutzgesetz oder Abschnitt 3 Väterkarenzgesetz in Anspruch nehmen und die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 50% verringern (derzeit 20 Wochenstunden), auf mindestens 3 Stunden herabgesetzt werden.</p>	<p>k) Wird vom Lenker im Gelegenheitsverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 5 Stunden Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wird durch die Dienstleistung der Kalendertag überschritten, ist der Zeitraum der Überschreitung des Kalendertages jenem Kalendertag zuzurechnen, an dem die Dienstleistung begonnen hat.</p> <p>Wird vom Lenker im Kraftfahrlinienverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 6 Stunden 30 Minuten Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wird durch die Dienstleistung der Kalendertag überschritten, ist der Zeitraum der Überschreitung des Kalendertages jenem Kalendertag zuzurechnen, an dem die Dienstleistung begonnen hat.</p> <p>Die zu verrechnende Arbeitszeit von 5 Stunden im Gelegenheitsverkehr beziehungsweise 6 Stunden 30 Minuten im Kraftfahrlinienverkehr kann durch Betriebsvereinbarung für Mitarbeiter, welche eine Teilzeitbeschäftigung nach Abschnitt 6 Mutterschutzgesetz oder Abschnitt 3 Väterkarenzgesetz in Anspruch nehmen und die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 50% verringern (derzeit 20 Wochenstunden), auf mindestens 3 Stunden herabgesetzt werden.</p>

5. **Neue Arbeitsgruppe zur Gesamtüberarbeitung des Kollektivvertrages:** Bereits in den nächsten Wochen wird eine sozialpartnerschaftliche Arbeitsgruppe die Arbeit aufnehmen. Ziel ist es, den Kollektivvertrag insgesamt lesbarer und damit praxistauglicher zu gestalten. Aus Sicht der Arbeitgeber stehen selbstverständlich unsere langjährigen Forderungen nach Durchrechnung der Normalarbeitszeit bzw. die Reduktion der Mindestbezahlung im Mittelpunkt. Darüber hinaus soll bis Ende 2013 versucht werden, einen zwischen den Sozialpartnern abgestimmten Kommentar zum Kollektivvertrag zu verfassen.

Vor- und Abschlussarbeiten im Kraftfahrlinienverkehr:

Mit 1.1.2013 wird das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vor- und Abschlussarbeiten“ für den Kraftfahrlinienverkehr umgesetzt. Der nach 3-jähriger Verhandlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielte Kompromiss sieht vor, dem Lenker für den erforderlichen Zeitaufwand zur Durchführung der Vor- und Abschlussarbeiten eine Zeitpauschale von 25 Minuten zur Verfügung zu stellen, wenn kein „fliegender Fahrerwechsel“ vorliegt. Die Zeitpauschale ist einmalig pro Tagesarbeitszeit vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die konkrete zeitliche Verteilung der Pauschale auf die Vor- bzw. Abschlussarbeiten ist innerbetrieblich zu treffen. Der überwiegende Teil (= mehr als 12,5 Minuten) hat jedoch auf Vorarbeiten zu entfallen. Wann ein „fliegender Fahrerwechsel“ vorliegt, ist ebenfalls innerbetrieblich zu regeln.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung - im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Gewerkschaft Vida - nicht für den Gelegenheitsverkehr zur Anwendung kommt.

Der Text des Anhangs III „Vor- und Abschlussarbeiten im Kraftfahrlinienverkehr“ lautet wie folgt:

„Im Kraftfahrlinienverkehr (gem. § 1 Absatz 1 KfLG) soll der Zeitaufwand für Vor- und Abschlussarbeiten wegen der ständig wechselnden Gegebenheiten (Solobus oder Gelenkbus, Auftreten atypischer Situationen, etc.) mit einem Durchschnittswert ermittelt werden.

Für die Durchführung von Vor- und Abschlussarbeiten im Kraftfahrlinienverkehr ist daher in den Fällen, in denen am Beginn und am Ende einer Einsatzzeit kein „fliegender Fahrerwechsel“ vorliegt, dem Fahrpersonal der dafür notwendige Zeitaufwand in Form einer Zeitpauschale von 25 Minuten einmalig für jede Tagesarbeitszeit vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Vor- und Abschlussarbeiten sind Bestandteil der Arbeitszeit. Die konkrete Aufteilung dieser Zeitpauschale auf Vor- bzw. Abschlussarbeiten erfolgt durch innerbetriebliche Regelung, wobei jedoch der überwiegende Anteil auf Vorarbeiten zu entfallen hat. In den Fällen mit „fliegendem Fahrerwechsel“ am Beginn oder am Ende einer Einsatzzeit ist ein eventuell erforderlicher Zeitaufwand innerbetrieblich zu regeln. Zudem ist innerbetrieblich zu regeln, wann ein „fliegender Fahrerwechsel“ vorliegt.

In der Zeitpauschale von 25 Minuten sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- *Überprüfung des Fahrzeuges gemäß § 102 Absatz 1 KFG sowie sonstiger gesetzlicher Vorschriften zur Inbetriebnahme und Abstellen des Fahrzeuges*
- *Bedienung des digitalen oder analogen Kontrollgeräts*
- *Ordnungsgemäße In- und Außerbetriebnahme des Fahrscheindruckers bzw. Bordrechners*
- *Fahrscheingebarung*
- *Bedienung der Fahrzielanzeige*
- *Kontrollgang durch das Fahrzeug nach Abstellen gem. KFIG*
- *Durchführung einer Grobreinigung des Busses, die ausschließlich als Trockenreinigung zur Entfernung fester Stoffe durchgeführt wird oder - im Falle einer Reinigung durch Dritte - Betankung des Fahrzeuges“*

Lohntabelle für 2013:

Arbeitskategorien	Stundenlohn in €	Wochenlohn in € (Stundenlohn x 40)
Kraftfahrer		
im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	9,89	395,60
vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	9,93	397,20
vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,00	400,00
ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,10	404,00
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung		
im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	9,93	397,20
vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,00	400,00
vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,10	404,00
ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,22	408,80
Facharbeiter, die im Werkstättenbetrieb verwendet werden		
im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,10	404,00
im 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,17	406,80
vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,26	410,40
ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	10,31	412,40
Angelernte Arbeiter, die im Werkstättenbetrieb verwendet werden	9,62	384,80
Garagenvorarbeiter	10,10	404,00
Garagenarbeiter, Tankwarte, Kassiere, usw.	8,51	340,40

Die Beträge sind jeweils Bruttobeträge.

Zulagen

- Kraftfahrern, die einen Autobus mit Anhänger oder einen Autobus, welcher mit mehr als 50 Sitzen (ausgenommen dem Lenkersitz) ausgestattet ist bzw. dessen Gesamtlänge mehr als 10,90 m beträgt, lenken, oder Kraftfahrern, die im Linienverkehr bei Einmannbetrieb eingesetzt sind, gebührt eine Erschwerniszulage von € 0,92 pro Stunde. Diese Erschwerniszulage gebührt für die gesamte Einsatzzeit, gelangt jedoch, auch wenn mehrere der obengenannten Merkmale zutreffen, nur einmal zur Auszahlung.
- Garagenarbeiter, welche während der Nachtzeit Schicht arbeiten, erhalten eine Schichtzulage von € 0,92 pro Stunde.
- Nachtstunden in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr sind im Gelegenheits- und Linienverkehr mit einem Zuschlag von 100 Prozent des Bundeskollektivvertrages zu entlohnen.
- Kraftfahrern, die einen Autobus mit mehr als 13 Metern Gesamtlänge, einen Gelenk- oder Stockbus lenken, gebührt anstelle der in Ziffer a) genannten Zulage eine Erschwerniszulage von € 1,12 pro Stunde.
- Für Dienstnehmer, die in der Garage Dienst verrichten, können aufgrund einer Vereinbarung je nach dem Grad der Verschmutzung Schmutzzulagen von 10 Prozent des Stundenlohnes vereinbart werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Horvath e.h.
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer

Die Autobusunternehmer 